

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Planfeststellungsverfahren zum 4. Bauabschnitt der Bundesautobahn A 26 (BAB A 26) Einholung des Einvernehmens der Bürgerschaft für die Überplanung der im Flächennutzungsplan dargestellten „Gewerblichen Bauflächen“ durch naturschutzrechtliche Maßnahmenflächen im Bereich Mittlerer Landweg in Allermöhe

1. Grund für eine Befassung der Bürgerschaft

Der geltende Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) stellt eine ca. 32 ha große Fläche östlich des Mittleren Landwegs in Allermöhe als „Gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“ dar (s. Anlage 1). Die Fläche kann auf Grund des östlich angrenzenden Vorkommens der streng geschützten Uferschnepfe nicht bebaut werden.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum 4. Bauabschnitt der BAB A 26 Stade – Hamburg ist die Fläche als Maßnahmenfläche für die Entwicklung von Wiesenvogellebensräumen vorgesehen. Es soll eine Umwandlung von derzeit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Intensivgrünland, Acker) in artenreiche, extensiv genutzte Grünlandflächen als Lebensräume für Wiesenvögel erfolgen. Zudem soll die Bodenfunktion durch diese Maßnahme verbessert werden.

Eine fachliche Abstimmung zwischen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation über die künftige Nutzung der Fläche als Maßnahmen-

fläche hat bereits Ende 2011 stattgefunden. Es besteht Einigkeit zwischen den Behörden, die Fläche zur Deckung des Ausgleichsbedarfs für die Trasse der BAB A 26 einzubringen. Andere alternative Flächen in dieser Größenordnung und naturschutzfachlichen Eignung stehen nicht zur Verfügung.

Die Fläche soll entsprechend den geplanten Maßnahmen im Flächennutzungsplan in „Flächen für die Landwirtschaft“ angepasst werden. Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan ist im fachplanungsrechtlichen Verfahren zur Planfeststellung der BAB A 26 an dieser Stelle eine Festsetzung von Maßnahmenflächen vorgesehen. Die Fläche wird nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Das Landschaftsprogramm hat sich den Darstellungen des Flächennutzungsplans anzupassen und folgt dieser Darstellung entsprechend mit dem Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ (Anlage 2).

Grundsätzlich sollen Planungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (Planfeststellungen) nachrichtlich übernommen werden, unabhängig davon,

auf welchem Gesetz sie beruhen (§5 Baugesetzbuch [BauGB]). Damit soll der Funktion des Flächennutzungsplans Genüge getan werden, für das gesamte Gemeindegebiet die geplante Bodennutzung darzustellen. Die Übernahme der Inhalte der Planfeststellungen ist im Regelfall als zwingende Verpflichtung zu verstehen, deren Sinn in der Koordinierungsfunktion des Flächennutzungsplans und der Orientierungsfunktion für die geplante Weiterentwicklung der Gemeinde liegt. Es besteht aus Sicht der Flächennutzungsplanung jedoch keine Notwendigkeit der nachrichtlichen Übernahme bevor die Planfeststellung bestandskräftig geworden ist.

Allerdings hat der Planfeststellungsträger die Pflicht, seine Planungen dem Flächennutzungsplan anzupassen, soweit er dem Plan nicht widersprochen hat (§7 Satz 1 BauGB).

Macht, wie hier, eine Veränderung der Sachlage eine abweichende Planung erforderlich, haben die öffentlichen Planungsträger sich unverzüglich mit der Gemeinde ins Benehmen zu setzen (§7 Satz 3 BauGB).

Das hieße für den vorliegenden Fall, dass keine Maßnahmenflächen planfestgestellt werden könnten, weil im Flächennutzungsplan (noch) „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt werden. Ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist jedoch nicht erforderlich, es ist ausreichend, wenn vor dem Planfeststellungsbeschluss Einvernehmen zwischen der Gemeinde und der Planfeststellungsbehörde hergestellt wurde. Das Bundesver-

waltungsgericht (Urteil vom 24. November 2010 – 9 A 13/09 –, in Juris) sagt hierzu:

„Die Kompetenz, ein Einvernehmen mit dem öffentlichen Planungsträger über eine von dem Flächennutzungsplan abweichende Planung herzustellen, steht allein dem für Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplans zuständigen Gemeindeorgan zu.“

Das für die Änderung des Flächennutzungsplans zuständige Organ ist in der FHH die Bürgerschaft. Ein förmlicher Aufstellungsbeschluss wird in Fällen, in denen später lediglich eine nachrichtliche Übernahme der planfestgestellten Flächen erfolgen wird, regelmäßig nicht erwirkt. Daher reicht es im vorliegenden Fall aus, das Einvernehmen herzustellen, indem die Bürgerschaft von der in Zukunft erfolgenden nachrichtlichen Übernahme Kenntnis nimmt.

2. **Kosten und Auswirkungen auf die Vermögenslage**

Die nachrichtliche Übernahme der veränderten Darstellung im Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm verursacht keine unmittelbaren Kosten und hat keine Auswirkungen auf die Vermögenslage der Stadt.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

- a) die Ausführungen dieser Drucksache zur Kenntnis nehmen sowie
- b) ihr Einvernehmen gemäß §7 Satz 3 BauGB erklären.



Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

Anlage 1

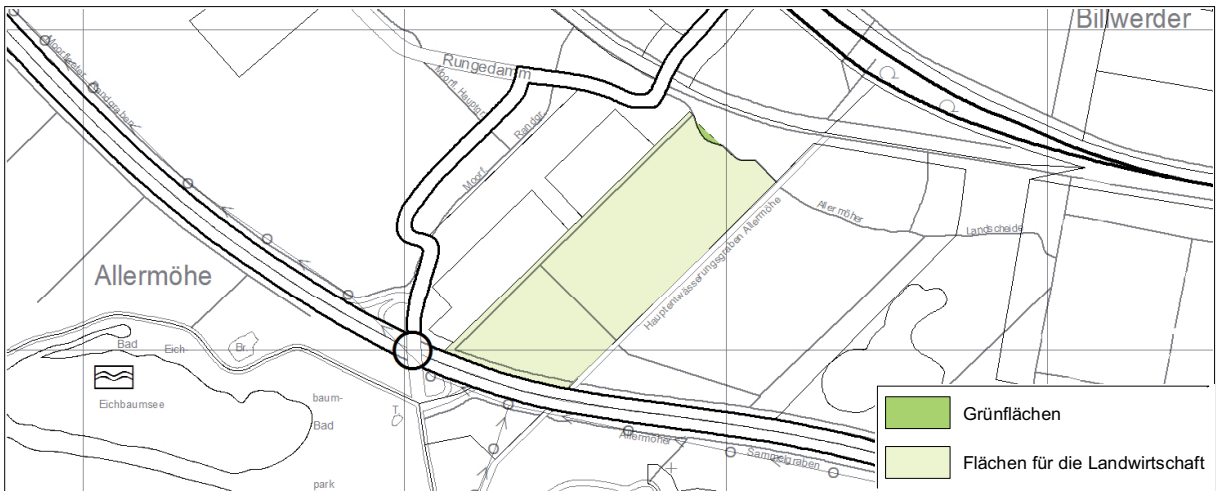
Nachrichtliche Übernahme: Planfeststellung FP 01/12 M 1 : 20 000

Flächen für die Landwirtschaft östlich Mittleren Landweg
in Allermöhe

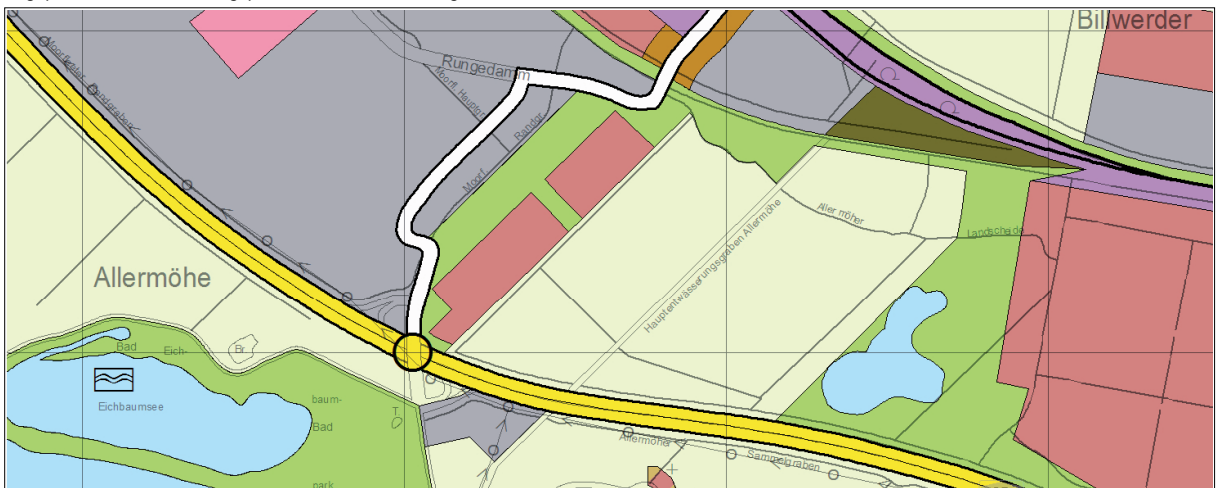
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplananpassung (Nachrichtliche Übernahme)



Angepasster Flächennutzungsplan nach Planfeststellung



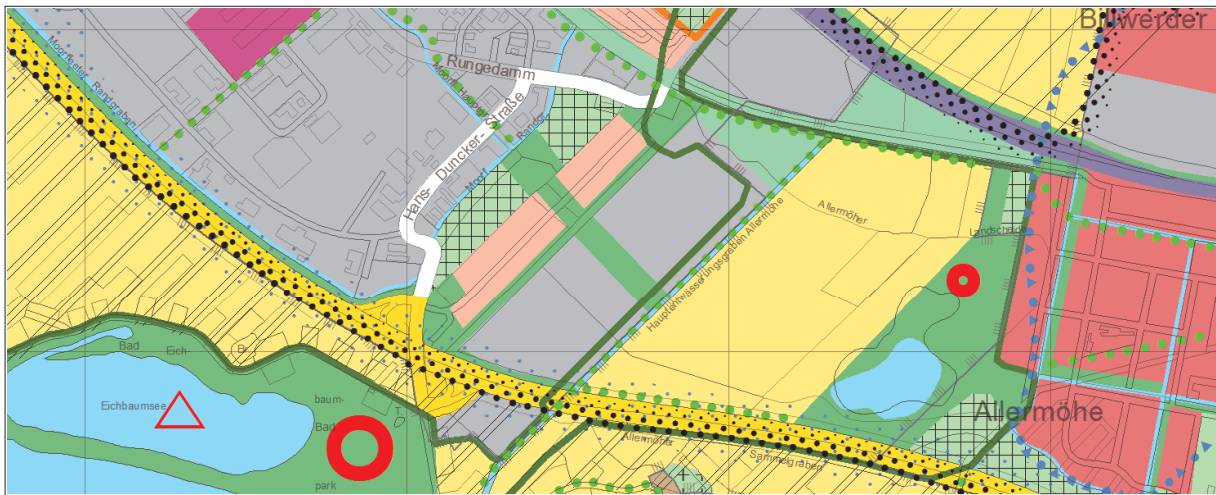


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

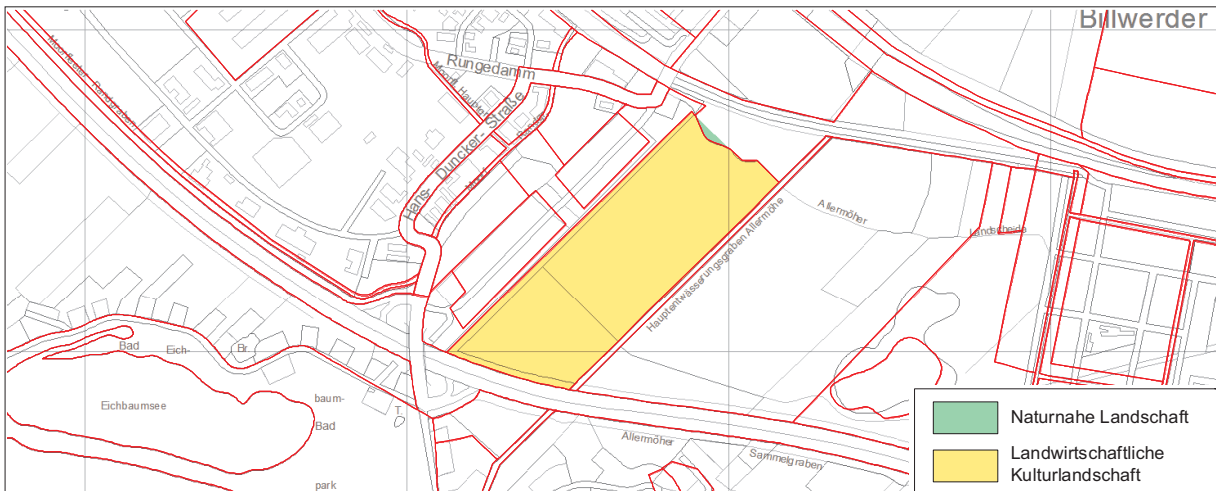
Anlage 2

Nachr. Übernahme in das Landschaftsprogramm LP 01/12 M 1 : 20 000
Freiflächen östlich Mittlerer Landweg in Allermöhe

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammanpassung (Nachrichtliche Übernahme)



Angepasstes Landschaftsprogramm nach Planfeststellung

